

Ministerium legt vor

Sachsen arbeitet am neuen Landesjagdgesetz. Der vorliegende Entwurf bietet reichlich Zündstoff.

Die Idee war, ein zeitgemäßes und schlankes Jagdgesetz auf den Weg zu bringen. Herausgekommen ist ein Entwurf, der vielen Jägern in Sachsen die Galle hochkommen lassen dürfte.

Ärgerlich ist beispielsweise, dass bereits im Jahr 2010 Ergebnisse der Studie „Rotwildlebensräume in Sachsen“ vorlagen. Durchgeführt wurde sie von Prof. Dr. Dr. Sven Herzog von der Technischen Universität Dresden. Kostenpunkt: 150 000 Euro. Das Geld stammt aus der Jagdabgabe! Doch die Lösungen, die Herzog in seiner Untersuchung aufzeigt, finden im neuen Gesetz keinen Niederschlag. Dabei war die Planung des neuen Jagdgesetzes der Auslöser für den Auftrag.

Überblick

Doch noch mehr Änderungen sorgen für ungläubiges Kopfschütteln. Daher die wichtigsten (geplanten) Neuerungen im Überblick:

- » Der Staatsbetrieb Sachsenforst fungiert weiterhin als obere Jagdbehörde. Diese wird mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet und darf über die Jagdabgabe verfügen. Zeitgleich wird der Jagdbeirat bei der oberen Jagdbehörde abgeschafft.
- » Der Abschussplan für Rehwild entfällt.
- » Für Rot-, Dam- und Muffelwild können Dreijahres-Abschusspläne erstellt werden.
- » Im Feld darf Rotwild auch zur Nachtzeit bejagt werden.
- » In Jagdbezirken dürfen jeweils drei Stück Wild pro Jahr der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild ohne Abschussplan erlegt werden. Ausnahme: Diese



Foto: CS

Miteinander reden, heißt nicht einander verstehen: Sachsens 1. Jäger, Knut Falkenberg (l.), und Umweltminister Frank Kupfer.

Erlaubnis gilt nur für weibliches Wild ab Altersklasse 1 (Beispiel: Schmalotter).

- » Hegegemeinschaften können Gruppenabschusspläne erstellen.
- » Bei den Eigenjagden des Landes sind Gruppenabschusspläne Grundsatz.
- » Abschusspläne können künftig per Internet abgegeben und gemeldet werden.
- » Bei der Jagd auf Wasserwild ist Bleischrot verboten.
- » Künftig soll jeder Jäger in Sachsen einmal jährlich an einem Übungsschießen teilnehmen.
- » Der Abschuss von wildernden Hunden ist nur nach Genehmigung erlaubt.
- » Sämtliche Totschlagfallen sind verboten (z. B. Eiabzugesen).
- » Pachtverträge sind künftig viel leichter kündbar – beispielsweise wenn der Wildschaden die Pachtsumme von zwei Jahren übersteigt.
- » Jeder Jäger ist mit Bestehen der Jagdprüfung sofort pachtfähig, die Anwartschaft entfällt.
- » Die Jägerschaft wird verpflichtet, am Wildmonitoring teilzunehmen.

» Schwerkrankes Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG darf abweichend von Paragraph 22 a BJG nur mit Genehmigung der Jagdbehörde erlegt werden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Beispiel: Kolkrahe).

Gesetz deutlich schlanker, aber ...

... es bleibt der fade Beigeschmack, dass im neuen Gesetz hauptsächlich Forst und Naturschutz den Stift geführt haben. Wenn beispielsweise Rotwild im Feld permanent „Dampf“ bekommt, kann sich jeder die Folgen ausmalen. Schältschäden in den angrenzenden Wäldern sind damit programmiert. Auch die Erlaubnis zur Erlegung von drei Stück Rot-, Dam- oder Muffelwild im Jagdbezirk ist völlig konträr zur Studie von Prof. Herzog. Denn gerade das nach neuem Lebensraum strebende Wild wird dann erlegt. Zwar sind die Schalendwildbezirke nicht mehr vorhanden, aber mit dieser Regelung bleiben sie praktisch bestehen. Wie sieht die Liste der jagbaren Wildarten aus? Welche Schon- beziehungsweise Jagdzeiten bekommen die einzelnen Arten? Dies wird auf dem Verordnungsweg geregelt. Der Wolf dürfte ins Jagdrecht kommen, doch der Preis dafür scheint viel zu hoch. MC

➤ **Bei uns im Internet:** Den Referentenentwurf und Ergebnisse der Studie von Prof. Herzog finden Sie unter der Quickfinder-Nr.: 462206 auf www.jagderleben.de
